

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Gerlingen (Hallenordnung)

Der Gemeinderat der Stadt Gerlingen hat am 11.12.2024 folgende Änderung des § 13 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Gerlingen (Hallenordnung) beschlossen. Die Änderung der Hallenordnung wird zum 01.01.2025 gültig. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

§ 13 Bewirtschaftung

- (1) Die angemieteten Räume und Plätze werden bei entsprechenden Veranstaltungen nach Maßgabe des mit der Stadt Gerlingen eingegangenen Vertragsverhältnisses von dem Veranstalter selbst bewirtschaftet. Im Übrigen kann die Bewirtschaftung der überlassenen Räume von der Stadt Gerlingen einem Pächter übertragen werden.
- (2) Bei Küchenbenutzung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine ausreichende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Veranstalter vom Veranstaltungsleiter übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Veranstaltungsleiter zu erfolgen, und zwar grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen bzw. zu entsorgen.
- (4) Die Benutzung von Einweggeschirr, -besteck und -behältnissen ist grundsätzlich verboten. Außerdem sind wiederverwertbare Abfälle nach Stoffen getrennt einzusammeln und vom Veranstalter auf dessen Kosten der Wiederverwertung zuzuführen.
- (5) **Bei Bewirtschaftung ist, mit Ausnahme der Aula und der Brückentorhalle, der gesamte Bedarf an Bieren sowie an alkoholfreien Getränken grundsätzlich über die Firma Getränke Artner, Brennerstr. 46, 71229 Leonberg, zu beziehen. Die Aula und die Brückentorhalle können optional über den Getränkelieferant beliefert werden.**

Gerlingen, den 12.12.2024

Dirk Oestringer
Bürgermeister